OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652585/11/FP

Datum:
Linz, 14. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S, x, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 5. Oktober 2022, GZ: BHROVerk-2022-597223/14-pl, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der Spruch des angefochtenen Bescheids dahin abgeändert, dass er wie folgt zu lauten hat:

„Ihrer Vorstellung wird Folge gegeben und der Spruch wie folgt abgeändert: Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 FSG iVm § 9 und 12 Abs 1 FSG-GV wird Ihre Lenkberechtigung der Klassen AM, B, BE und F wie folgt eingeschränkt:

- Befristung bis zum 18. Jänner 2025
- Sie haben beim Lenken von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr geeignete Hörgeräte zu tragen. (Code 02.)
- Sie haben zum Ende der Befristung (jew. spätestens zur amtsärztlichen Nachuntersuchung) eine aktuelle fachärztliche neurologische Stellungnahme (inkl. Mini-Mental-Status-Test und Uhrentest) und eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen.
- Sie haben sich zum Ende der Befristung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid bestätigte die belangte Behörde ihren vorangegangenen Mandatsbescheid vom 18. August 2022, mit welchem sie die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) der Klassen AM, B, BE und F für die Dauer der gesundheitlichen Eignung entzogen hatte. Sie begründete auf das Wesentliche zusammengefasst mit einer negativ ausgefallenen VPU.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er mit der computergestützten Untersuchung bei der VPU nicht zurechtgekommen sei. Er sei Landwirt und nie im Leben vor einem Computer gesessen und meine, die Defizite durch jahrzehntelange, unfallfreie Fahrpraxis kompensieren zu können. Er sei auch einsichtig und mit einer eingeschränkten Lenkberechtigung einverstanden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde am 28. Oktober 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Dem Bf wurde aufgrund der Schilderung von Problemen bei der VPU und dem Umstand, dass der Psychiater von einer knapp ausreichenden kraftfahrspezifischen psychophysischen Leistungsfähigkeit ausging, die Möglichkeit eingeräumt, die VPU erneut zu absolvieren. Nach erfolgreicher Absolvierung hat das Gericht ein amtsärztliches Gutachten eingeholt und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auf eine öffentliche mündliche Verhandlung haben die Parteien ausdrücklich verzichtet.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Aufgrund eines Vorfalles im Straßenverkehr regte die Polizei eine besondere Überprüfung gemäß § 7 FSG an, weil „berechtigte Bedenken, welche die Verkehrszuverlässigkeit des Lenkers in Frage stellen“ würden, bestünden.
[Anzeige]

Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens Dris. V vom 16. August 2022 lautet:

„Begründung

Aus aä. Sicht ist Herr S nicht geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.

Der Klient hatte am 25.07.2022 einen Termin zu einer aä. FS-Untersuchung wegen eines Polizeiberichtes der PI Rohrbach vom 29.06.2022 wegen eines Vorfalles am 29.06.2022. In diesem Polizeibericht wird ausgeführt, dass Herr S einen im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben hat und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt hat.
Die aktuelle VPU vom 05.08.2022 ergab ein ‚Nicht geeignet'. Aufgrund dieser negativen VPU ist der Klient nicht geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.
Eine neuerliche aä. FS-Untersuchung ist dann wieder möglich, wenn Herr S eine aktuelle VPU vorgelegt hat."

Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 1. August 2022 lautet:

Führerscheinstellungnahme L[redacted] S[redacted] geb. am [redacted]
vom 01.08.2022 um 12:50 Uhr

Herr S[redacted] kommt in Begleitung seiner Tochter, Frau Dr. [redacted] S[redacted] überpünktlich zum vereinbarten Termin.
Es wird angegeben, dass Herr S[redacted] von seiner Tochter mit dem PKW hierher gebracht worden sei.

Legitimation:

Durch österreichischen Reisepass mit der Nummer [redacted] ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach am 04.06.2021.

Biografie:

Herr S[redacted] berichtet, er sei in [redacted] geboren und bei seinen Eltern aufgewachsen. Er stamme aus einer Familie mit insgesamt 9 Kindern, er selbst sei der Drittgeborene. Vor ca. 7 oder 8 Jahren sei sein jüngster Bruder im Alter von ca. 61 Jahren verstorben. Laut Aussage der begleitenden Tochter hätte dieser eine Alkoholabhängigkeit gehabt.
Seine Mutter sei im Jahr 1970 im Alter von 60 Jahren an einem Herzinfarkt verstorben. Ca. 1985 sei sein Vater im Alter von 86 Jahren an den Folgen einer möglicherweise durch eine Prostatavergrößerung bedingte Harnwegsinfektion verstorben. Beide Eltern seien Landwirte gewesen.
Die elterliche Landwirtschaft sei von seinem jetzt 82-jährigen Bruder übernommen worden.
1998 sei seine Gattin im Alter von 60 Jahren an der Frühform einer Demenz verstorben. Aus einer früheren außerehelichen Beziehung seiner Frau hätte eine Stieftochter, die im Alter von 1 Jahr von ihm aufgenommen worden sei. Die Tochter hätte früher als Juristin an einer Frauenberatungsstelle in Salzburg gearbeitet. Von seiner Tochter hätte er 2 Enkel und 2 Urenkel. Aktuell wohne er alleine im eigenen Haus in [redacted].

[...]

Zum Führerschein:

Die Lenkberechtigung der Klasse B (PKW) hätte er im Alter von 20 Jahren erhalten, den LKW-Führerschein im Alter von ca. 25 Jahren. Aktuell hätte er einen Golf Baujahr 2014, diesen hätte er gebraucht gekauft. Im letzten Jahr setze er ca. 7.000 km gefahren. Selbstverschuldete Unfälle hätte er noch nie verursacht.
Einmal pro Woche fahre er zum Tanzen ca. 30 km nach [redacted] zum Tanzen.

Status psychicus:

Der Patient ist bewusstseinsklar, zur Person, zeitlich und örtlich voll orientiert. Er ist wegen Schwerhörigkeit nur mit lauter Sprache kontaktfähig, zum Thema ausreichend fixierbar. In der Grundstimmung wirkt er streckenweise angedeutet nachdenklich, ansonsten indifferent, ist im gesamten Skalenbereich adäquat affizierbar. Vereinzelt reagiert er etwas überschießend emotional und weinerlich
Selbstmordgedanken werden glaubhaft negiert.
Der Gedankengang ist von etwas verlangsamter Geschwindigkeit, teilweise umständlich und weitschweifig, das Denkziel wird erreicht, inhaltlich zeigen sich keine psychopathologischen Denkstörungen, insbesondere keine Wahninhalte, keine paranoiden Elemente, keine Halluzinationen.
Das primäre intellektuelle Leistungsniveau dürfte durchschnittlich sein. Es zeigen sich keine Einschränkungen des Langzeitgedächtnisses, das Kurzzeitgedächtnis ist leicht vermindert.
Die Konzentrationsfähigkeit ist auch nach über einstündigem Gespräch etwas nachlassend, insgesamt ungestört, die Aufmerksamkeitsleistung ist im Normbereich. Die Auffassung ist ungestört. Im Antrieb ist der Patient leicht verlangsamt, Gestik und Mimik sind lebhaft.

Mini-Mental-Test:

[redacted] möglichen Punkten (geringe Defizite bei Subtraktion und Kurzzeitgedächtnis, keine Defizite in den Orientierungsqualitäten).

Status neurologicus:

Geringer rechtsbetonter Tremor und leichte Tonuserhöhung an den oberen Extremitäten.
Spärliches Mitschwingen der Arme bei leicht verlangsamtem Gang.

Diagnosen:

1. **Leichtes kognitives Defizit, derzeit ohne Hinweis auf manifeste Demenz.**

2. **Beginnender Morbus Parkinson.**

Beurteilung:

Herr S[redacted] hat mich am 01.08.2022 erstmals in meiner Praxis aufgesucht. Grund war das gegenständliche Führerscheinverfahren nach einem Ende Juni 2022 von meiner Seite nicht genauer eruierbaren Vorfall, bei welchem er sich von einem Fremden angegriffen gefühlt hat.

Die Erhebung des Mini-Mental-Tests und des verlief in Anbetracht des hohen Alters des Patienten ([redacted]) relativ gut, es konnten aber leichte kognitive Defizite erhoben werden.
Im neurologischen Status zeigen sich erste Zeichen eines beginnenden Parkinson-Syndroms.

Aktuell ist die kraftfahrspezifische psychophysische Leistungsfähigkeit als Voraussetzung für die Lenkerberechtigung aus fachärztlicher psychiatrischer Sicht knapp ausreichend erhalten.

Ich befürworte daher die weitere Erteilung der Lenkerberechtigung der Gruppe 1 unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die bevorstehende verkehrspsychologische Untersuchung muss zumindest eine bedingte Eignung ergeben.

2. Aus fachärztlicher psychiatrischer Sicht wäre es zur Sicherheit sinnvoll, den Bewegungsradius des Patienten um seinen Wohnort zu beschränken, wie dies schon bisher den üblichen Gepflogenheiten des Patienten in den letzten Jahren entspricht. Die wöchentliche Fahrt nach [redacted] sollte ihm wegen der ausreichenden Routine im Anfahrtsweg weiter zugestanden werden.

3. Weitere gesundheitsbezogene Maßnahmen sind aus meiner Sicht derzeit nicht erforderlich, bei Anzeichen einer dementiellen Entwicklung wäre der psychiatrische Status natürlich neu zu evaluieren.

4. Sollte dies aus Sicht des Amtsarztes erforderlich sein, wäre eine Befristung für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren sinnvoll.

Aufgrund des leichten kognitiven Defizits und der beginnenden Parkinson-Symptomatik besteht keine waffenrechtliche Verlässlichkeit mehr, sodass die Jagdkarte entzogen werden sollte.

Mit kollegialen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Die Stellungnahme des Facharztes für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde vom 8. August 2022 lautet:

[redacted]
Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
[redacted]

Alle Kassen
[redacted]

Ordinationszeiten
[redacted]

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
[redacted]

Linz, 08.08.2022

Betrifft: S[redacted]

Anamnese: Schleichend zunehmende Schwerhörigkeit; bis dato keine Probleme mit dem Gleichgewicht.

HNO-Status:

Ohren:	Otomikroskopie: Trommelfell bds.bland
Nase:	Unauffällige Schleimhautverhältnisse
Mund-Rachen:	Bland
Epipharynx:	Frei
Larynx:	Funktionell und anatomisch oB
Hals:	Palpatorisch oB

Tonaudiogramm: Innenohrschwerhörigkeit bds.
Sprachaudiogramm: Diskriminationsmaximum bei 90 dB

Vestibularis: Kein Spontan- oder Kopfschüttelnystagmus
Unterberger: Leichte Unsicherheit, keine Seitenabweichung

Diagnose: Schwerhörigkeit

Therapie: Anpassung von HdO-Geräten bds. empfohlen.

Stellungnahme: Fahrtauglichkeit aus HNO-ärztlicher Sicht gegeben, falls die Hörgeräteanpassung erfolgreich ist, und die Geräte beim Lenken eines KFZ auch getragen werden.

Mit den besten Grüßen

[redacted]

Die wesentlichen Teile der verkehrspsychologischen Stellungnahme des KfV vom 13. August 2022 lauten:

„[…]Die Testverfahren zur Prüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit konnten nicht ohne ständige Hilfe durch den Testleiter durchgeführt werden. Der Untersuchte zeigt ein stark verlangsamtes Arbeitstempo. Was sich zeigt, ist, dass sich der
Untersuchte auf neue Situationen, wie es im Straßenverkehr ständig gefordert ist, nicht ausreichend einstellen kann. Der Untersuchte gibt an, dass er keine Probleme beim Lenken eines Autos hat: ‚Er fährt ‚normal' und er hat bisher keine Verkehrsunfälle verursacht.' Der Untersuchte benötigt den Besitz einer gültigen LB für seinen Alltag und zur selbstständigen Lebensführung.

Bewertung der Testbefunde zu den fahrverhaltensrelevanten Einstellungen und Persönlichkeitstests[2] sowie der Exploration[3]:

IVPE-R:
Die über der Norm liegenden Werte der Skalen PS, VA, SK und RV weisen auf hohe psychische Stabilität, auf hohes Verantwortungsbewusstsein, auf hohe Selbstkontrolle und auf hohe Risikovermeidung hin.

WRBTV:
Die über der Norm liegende Skala weist auf hohes Sicherheitsbewusstsein im Straßenverkehr hin.

AVIS:
Die Ergebnisse dieses Testes lassen vermuten, dass durch den Untersuchten die standardisierten Fragen nicht sinnverstehend beantwortet werden konnten. Einerseits beschreibt sich der Untersuchte als nicht aggressiven Autofahrer, andererseits besteht eine sehr hohe Ausprägung in der Skala NE (über der Norm ausgeprägt, hohes Ablehnen von kooperativen Verhaltensweisen im Straßenverkehr).

Exploration:
Die Deliktanalyse zeigt einen Verkehrskonflikt mit einem anderen Autolenker mit hangreiflicher Auseinandersetzung und mit polizeilicher Datenaufnahme. Die bisherige Verkehrsteilnahme ist laut Untersuchtem unauffällig. Alkohol- und Drogenkonsumwerden negiert. Aus den Angaben zu seiner kognitiven Leistungsfähigkeit zeigt sich ein kontroversielles Bild: Der Untersuchte räumt Probleme aufgrund seiner Schwerhörigkeit, seiner familienbedingten Legasthenie und seines hohen Lebensalters ein, aber er bezeichnet sich als ‚normalen' Autofahrer ohne bisherigen Verkehrsunfall. Der Untersuchte benötigt den Besitz einer gültigen LB, um seinen Alltagstätigkeiten (Einkauf, Fahrt auf Friedhof und Bewirtschaftung seiner Landwirtschaft) nachkommen zu können. Aus der Verhaltensbeobachtung können psychische Stabilität, aber auch massive kognitive Defizite abgeleitet werden.
Selbst- und Fremdwahrnehmung der kognitiven Fähigkeiten divergieren. Das Arbeitstempo ist stark verlangsamt. Insgesamt kann sich der Untersuchte auf neue und schnell wechselnde Situationen, die im Straßenverkehr Alltagssituationen darstellen, sehr schwer einstellen, um Fahrkonflikte zu vermeiden. Insgesamt kann heute keine positive Prognose für eine künftige unauffällige Verkehrsteilnahme gestellt werden.

Zusammenfassung der Befunde/Gutachten

Im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit finden sich in allen Leistungsdimensionen gravierende Defizite. Der Test zur visuellen Gedächtnisleistung konnte aufgrund der Fertigkeiten des Untersuchten nicht durchgeführt werden. Im Sinne der Fragestellung kann die kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit als nicht gegeben gewertet werden.

Insgesamt eignungsausschließend beschreibt sich die Befundlage zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Der aktuelle Vorfall wird vom Untersuchten als Übergriff eines anderen Lenkers nach einer von ihm selbst verursachten Vorrangverletzung dargestellt. Laut Angaben des Untersuchtem ist sein Verkehrsverhalten immer unauffällig gewesen. Seinen Fahrstil beschreibt der Untersuchte als „normal“ und unfallvermeidend. Im gesamten Gespräch zeigt sich der Untersuchte nicht einsichtig, dass er kognitive Defizite beim Lenken eines Kfz, insbesondere in der reaktiven Belastbarkeit, in der Reaktionszeit, im Konzentrationsvermögen, im Erfassen von Situationen und im Einstellen auf neue Situationen hat. Es bestehen Diskrepanzen in der Selbst- und Fremdwahrnehmung. Ein kognitives Abbaugeschehen ist objektivierbar. Es zeigen sich keine aggressiven und keine risikoreichen Verhaltensweisen. Es liegt kein Alkohol- oder Drogenmissbrauch vor. Insgesamt ist die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht gegeben.

Vom Standpunkt verkehrspsychologischer Begutachtung ist

Herr S

zum Lenken eines Kfz der Klassen AM, B und F

nicht geeignet.

[...]“

Die u.a. im Wege einer Wiener Fahrprobe auf Anordnung des Gerichts wiederholte verkehrspsychologische Untersuchung ergab folgendes Ergebnis:

Bereitschaft zur Verkehrsanpassung:

„[...] Zusammenfassung und Stellungnahme im Hinblick auf die Fragestellung:

Herr S, geb. am x, bot im Einstellungs- und Persönlichkeitsbereich am 12.12.2022 folgende Befunde:

Im empirisch-statistisch genormten multidimensionalen Persönlichkeitsfragebogen FPI-R zeigt sich autodeskriptiv eine lebenszufriedene, hilfsbereite, selbstsichere, überlastete, (psychosomatisch) beschwerdefreie und gesundheitlich unbekümmerte Persönlichkeit.
Im empirisch-statistisch genormten Selbstbeurteilungsfragebogen zu den empfundenen psychischen und sozialen Funktionen des Trinkens (FFT) wird psychometrisch keine

erhöhte subjektive Bedeutung des Alkohols ausgewiesen. In den Alkoholfragebogen AUDIT und KFA sind derzeit kein pathologischer Alkoholgebrauch und keine Alkoholgefährdung abzuleiten.
Nach einem Vorfall im Straßenverkehr, bei dem Herr S einem anderen Autofahrer den Vorrang genommen habe, sei es zu einem Streit und zu einer körperlichen Auseinandersetzung mit dem anderen Fahrzeuglenker gekommen. Die Polizei sei hinzugezogen worden und Herr S sei gegenüber den Polizisten ‚etwas laut' geworden. Im August 2022 habe sich sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung unterziehen müssen, die negativ ausgefallen sei. Nun dürfe er diese wiederholen und eine zur Untersuchung seiner kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit eine Beobachtungsfahrt (‚Wiener Fahrprobe' absolvieren. Hinsichtlich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sind aus den Explorationsdaten keine zwingend fahreignungsausschließenden Faktoren ableitbar. Herr S konsumiere Alkohol in geringer/moderater Menge und müsse ein blutdrucksenkendes Medikament einnehmen. Verkehrsunfälle habe er keine gehabt.
Die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist derzeit ausreichend gegeben.

Aus verkehrspsychologischer Sicht ist Herr S, geb. am x, hinsichtlich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, B und F derzeit geeignet.
[...]"

Leistungsüberprüfung:

„Durchführung einer Fahrprobe:

Am 12.12.2022 wurde mit Herrn S, geb. am x, eine knapp 60-minütige Fahlverhaltensbeobachtung mit einem Fahrschulauto im Beisein eines Fahrlehrers durchgeführt. Die Beobachtungsfahrt fand im Gebiet B auf Bundesstraßen, in Orts- und Wohngebieten und verschiedenen km/h Zonen (30 - 100 km/h) statt.

Bewertung der Fahrprobe:

Fahrzeugbeherrschung:
In diesem Bereich zeigte Herr S eine gute Leistung.

Spurverhalten:
durchgängig korrekt.

Geschwindigkeit:
Es waren anfangs wiederholt Geschwindigkeitsübertretungen zu beobachten. Herr S wurde 3 Mal vom Fahrlehrer auf diese Überschreitungen aufmerksam gemacht und äußerte, dass er von einem Bekannten gehört habe, dass dieser bei einer Beobachtungsfahrt durchgefallen sei, weil er zu langsam gefahren sei. Deshalb habe er sich bemüht, „zügig" zu fahren. Herr S zeigte dann durchgängig eine angemessene Fahrgeschwindigkeit.

Blickverhalten:
Gutes Blickverhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, im Kreisverkehr und in Kreuzungen.

Abbremsen:
angemessen.

Vorbeifahren an Hindernissen oder anderen Verkehrsteilnehmern:
Abstand nach vorne sowie Seitenabstand tadellos. Sicheres Lenken auch auf engen Straßen.

Überblick/Antizipation/Orientierung:
Vorausschauendes und sicheres Fahren.

Beachten von Verkehrsvorschriften:
Mit Ausnahme der o. a. anfänglichen Geschwindigkeitsübertretungen wurden Verkehrsvorschriften ausnahmslos eingehalten. Verkehrszeichen wurden rechtzeitig wahrgenommen und umgehend darauf reagiert.
Interaktion mit Anderen/partnerschaftliches Verhalten:
kooperatives und rücksichtsvolles Verhalten beobachtbar. Vorausschauend, beachtet und erkennt die Absicht anderer Verkehrsteilnehmer, ermöglicht z. B. Fußgängern das gefahrlose Überqueren der Fahrbahn.

Fahren nach Ansage:
Keine Probleme ersichtlich. Reagiert ohne Nachfragen auf Streckenanweisungen.
Risikoverhalten:
Keine potentiell gefährlichen Situationen wahrnehmbar. Auf der gesamten Fahrt waren kein Eingreifen/keine Korrekturen des Fahrlehrers nötig (mit Ausnahme der oben erwähnten Ermahnungen wegen der anfangs zu hohen Geschwindigkeit). Vorsichtiges Fahren bei unübersichtlichen Stellen oder enger Fahrbahn. Fährt angemessen mittig/rechts ausgerichtet. Allerdings muss erwähnt werden, dass die Beobachtungsfahrt durchwegs in einem Gebiet mit geringem Verkehrsaufkommen stattfand, in dem Herr S häufig fährt und welches er gut kennt. Somit können keine Aussagen über sein Fahrverhalten auf unbekannter Strecke und/oder bei hohem Verkehrsaufkommen gemacht werden.

In der Nachbesprechung wurden seitens des Fahrlehrers keine Beanstandungen geäußert, mit Ausnahme der o. a. Geschwindigkeitsüberschreitungen zu Beginn der Fahrt. Herr S zeigte eine durchgängig stabile gute Fahrleistung, Auffälligkeiten im Verkehrsfluss waren nicht zu beobachten. Während der gesamten Fahrt konnte Herr S eine uneingeschränkte Aufmerksamkeits- und Konzentrationsleistung beibehalten. Hinweise auf einen aggressiven Fahrstil zeigten sich nicht.

Zusammenfassend zeigte Herr S eine insgesamt gute Fahrleistung. Aus verkehrspsychologischer Sicht kann eine Wiedererteilung der Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klassen AM, B und F befürwortet werden. Empfohlen wird eine Befristung der Lenkerberechtigung auf 2 Jahre und die neuerliche Durchführung einer Beobachtungsfahrt in 2 Jahren, um eine Leistungsverschlechterung aufgrund des fortgeschrittenen Lebensalters kontrollieren bzw. rechtzeitig erkennen zu können. Zudem

wird aus verkehrspsychologischer Sicht eine Umkreisbeschränkung auf 20 km als sinnvoll erachtet. […]“

[VPS vom 21. Dezember 2022]

Das amtsärztliche Gutachten Dris. H lautet wie folgt:

„Im vorliegenden Fall ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Bei Herrn S wurde eine Überprüfung der Eignung zum Lenken von KFZ durch die BH Rohrbach eingeleitet. Dies erfolgte aufgrund eines Vorfalles am 29.06.2022. Dabei soll Herr S das Vorschriftszeichen ‚Vorrang geben‘ nicht beachtet haben und einen anderen Verkehrsteilnehmer zu unvermitteltem Bremsen und Ablenken genötigt haben. In weiterer Folge hat Herr S nach Aktenlage eine auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren, einen bevorstehenden Überholvorgang nicht nach § 11 StVO über den Wechsel des Fahrstreifens rechtzeitig angezeigt, mehrfach die Fahrbahnmitte überfahren und vor einer unübersichtlichen Stelle ein Fahrzeug überholt. Der Überholvorgang wurde aufgrund von Gegenverkehr (LKW) abgebrochen, der LKW musste abbremsen.

Für die Fertigstellung des amtsärztlichen Gutachtens wurden folgende Stellungnahmen eingeholt:

- Fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 01.08.2022 mit folgendem Ergebnis:

Diagnosen:
Leichtes kognitives Defizit, derzeit ohne Hinweis auf manifeste Demenz
Beginnender Morbus Parkinson
Aktuell ist die kraftfahrspezifische psychophysische Leistungsfähigkeit als Voraussetzung für die Lenkerberechtigung aus fachärztlicher psychiatrischer Sicht knapp ausreichend erhalten.
Die VPU muss zumindest eine bedingte Eignung ergeben. Aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht wäre es zur Sicherheit sinnvoll, den Bewegungsradius des Patienten um seinen Wohnort zu beschränken. Die wöchentliche Fahrt nach S sollte ihm wegen ausreichender Routine im Anfahrtsweg weiter zugestanden werden. Weitere gesundheitsbezogene Maßnahmen sind aus psychiatrischer Sicht nicht erforderlich. Bei Anzeichen einer dementiellen Entwicklung wäre der psychiatrische Status neu zu evaluieren. Sollte dies aus Sicht des Amtsarztes erforderlich sein, wäre eine Befristung für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren sinnvoll.

- HNO-ärztliche Stellungnahme vom 08.08.2022 mit folgendem Ergebnis:

Fahrtauglichkeit aus HNO-ärztlicher Sicht gegeben, falls die Hörgeräteanpassung erfolgreich ist und die Geräte beim Lenken eines KFZ auch getragen werden.

- VPU vom 13.08.2022 mit folgendem Ergebnis:

Herr S ist derzeit nicht geeignet zum Lenken eines KFZ der Klassen AM, B und F. Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit als auch die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sind nicht gegeben.

Aufgrund des Ergebnisses der verkehrspsychologischen Untersuchung wurde aus amtsärztlicher Sicht Herr S als nicht geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 beurteilt.

Folgende Aspekte sind zu beachten:

- Leichtes kognitives Defizit / Störung:

Das leichte kognitive Defizit bzw. die leichte kognitive Störung (Mild cognitive impairment) ist eine häufige Vorstufe der Demenz. Sie tritt im höheren Alter häufig mit einer mäßigen Beeinträchtigung von Gedächtnis, Aufmerksamkeit und Denkvermögen ohne wesentliche Alltagseinschränkung auf. 20 – 30 % der Fälle gehen jährlich in eine Demenz über.

- Morbus Parkinson:

Der Morbus Parkinson ist eine langsam fortschreitende degenerative Erkrankung der Neuronen. Charakterisiert ist der Morbus Parkinson durch Ruhetremor, Rigor, langsame und verminderte Bewegungen und eventuell Gang- und / oder posturale Instabilität. Die Diagnose wird in erster Linie klinisch gestellt. Das Parkinsonsyndrom ist bis heute nicht heilbar. Im Endstadium (nach ca. 20 Jahren) kommt es häufig zur Pflegebedürftigkeit. Menschen mit Parkinson dürfen nur bei erfolgreicher Therapie oder im früheren Krankheitsstadium selbst ein KFZ lenken. Zu einer Nicht-Eignung zum Lenken von KFZ kommt es aufgrund der im fortgeschrittenen Alter auftretenden schweren motorischen Beeinträchtigungen, aber auch durch andere Symptome wie Demenz, Seh- und Aufmerksamkeits-Störungen sowie die Medikation, welche ebenfalls durch ihre Nebenwirkungen das Fahrvermögen beeinflussen können.

- Verkehrspsychologische Untersuchung:

Als zusätzliches Instrument zur Fahreignungsüberprüfung bei einer beginnenden Demenz gilt die verkehrspsychologische Untersuchung. Hierbei wird die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit anhand standardisierter Testsequenzen überprüft. Dabei handelt es sich um die Prüfung der formal-logischen Intelligenz, der visuellen Gedächtnisleistung, der Sensomotorik, der Beobachtungsfähigkeit, dem Reaktionsverhalten und dem Konzentrationsvermögen.
Hierbei werden Symbole am Bildschirm gezeigt, welche mittels Tastendrucks bestätigt werden müssen. Andererseits wird auch die Sensomotorik geprüft. Bei dieser Aufgabenstellung ist die Benutzung eines Joy-Sticks erforderlich. Bei der Kontrolle des Erinnerungsvermögens ist die Bedienung einer Computermaus erforderlich. Die Benutzung eines Joy-Sticks als auch einer Computermaus kann für Computerunerfahrene eine große Herausforderung sein, Nervosität auslösen und ein negatives Ergebnis in der verkehrspsychologischen Untersuchung begünstigen, obwohl durch jahrelange Routine im Straßenverkehr die Fahrtauglichkeit noch gegeben ist.
Bei der Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung handelt es sich um die Abklärung einer Reihe von Mindestanforderungen an den Fahrer, um festzustellen, ob die aktive Teilnahme am Straßenverkehr einer bestimmten Person mit ausreichender Sicherheit anzunehmen ist. Es werden demnach Eignungsvoraussetzungen der Person, insbesondere im psychologischen Bereich, untersucht.

- Wiener Fahrprobe:

Bei der Wiener Fahrprobe erfolgt eine Fahrt in einem Fahrschulauto in Begleitung eines Fahrlehrers und in Begleitung einer PsychologIn, welche das reale Fahrverhalten und die Kommunikation mit den anderen Verkehrsteilnehmern beobachten. Im Rahmen der Wiener Fahrprobe wird auf das Handling und die Fahrzeugführung, das antizipatorische Verhalten,

die Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern und kritische Situationen geachtet. Daraus lassen sich Aussagen über die Verkehrssicherheit treffen. Ein festgelegter Weg im öffentlichen Straßenverkehr gilt als Teststrecke, die Fahrtdauer ist mit 30 – 60 Minuten definiert. Bei dieser Untersuchungsmethode wird einerseits die Fähigkeit bestimmte Leistungsschwächen auszugleichen gut erkennbar, andererseits dient diese Methode auch als Ergänzung zur verkehrspsychologischen Untersuchung. Ebenso werden Aufmerksamkeits- oder Konzentrationsschwierigkeiten während der Dauer der Fahrprobe beobachtet. Mitunter kann ein negatives verkehrspsychologisches Untersuchungsergebnis mit der Wiener Fahrprobe ausgeglichen werden.

Zusammenfassung:

Die verkehrspsychologische Untersuchung ergab eine Nichteignung, da im Rahmen der standardisierten Testverfahren unterdurchschnittliche Testergebnisse erreicht wurden oder der Test gänzlich abgebrochen werden musste. Wenn man bedenkt, dass diese Untersuchung zum Teil mit Joystick oder Computermaus zu absolvieren ist und ältere Menschen damit wenig Erfahrung haben, so ist verständlich, dass Aufgaben der verkehrspsychologischen Untersuchung negativ bewertet oder auch abgebrochen werden müssen. Somit ist die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht gegeben. Allerdings gibt es auch ältere Menschen, welche diese Tests durchaus bestehen. Des Weiteren wurde die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht erreicht. Grund hierfür sind Diskrepanzen in der Selbst- und Fremdwahrnehmung. Ein kognitives Abbaugeschehen war eruierbar. Im Gespräch zeigte sich der Klient nicht einsichtig, dass er kognitive Defizite beim Lenken eines KFZ, insbesondere in der reaktiven Belastbarkeit, in der Reaktionszeit, im Konzentrationsvermögen, im Erfassen von Situationen und im Einstellen auf neue Situationen hat. Im Gegenzug dazu gibt der Facharzt für Psychiatrie in seiner Stellungnahme an, dass der Mini-Mental-Test trotz des hohen Alters des Klienten noch gut ausgefallen ist. Es wurde die Diagnose eines leichten kognitiven Defizites gestellt.
Herr S hat die Möglichkeit, die verkehrspsychologische Untersuchung im Sinne der Wiener Fahrprobe zu absolvieren, in Anspruch genommen, um seine Fahrtauglichkeit in der Praxis unter Beweis zu stellen. Seine regelmäßige Routine beim Autofahren hat in der Beobachtungsfahrt gezeigt, dass Herr S durchaus in der Lage ist, ein KFZ der Gruppe 1 zu lenken. Vor dem Hintergrund, dass sich Klienten bei der Wiener Fahrprobe bis zu 60 Minuten konzentrieren und die ihnen gestellten Aufgaben lösen müssen, ist es am Ende der Fahrüberprüfung möglich, eine Aussage über die Fahrleistung und die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zu machen. Abgesehen von den anfänglichen Geschwindigkeitsübertretungen zeigten sich im Verlauf der Fahrprobe keine Aufmerksamkeits- oder Konzentrationsschwankungen. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten im Verkehrsfluss oder andere Gefahrensituationen. Die Geschwindigkeitsübertretungen waren aufgrund der Angst des Klienten „zu langsam zu fahren“ Zustande gekommen. Danach hat Herr S die Geschwindigkeitsbeschränkungen durchgehend eingehalten.

Herr S ist in Zusammenschau der vorliegenden Befunde derzeit bedingt für 2 Jahre geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.

Die Befristung begründet sich aufgrund der gestellten Diagnosen bzw. der Differentialdiagnosen. Bei der Demenz handelt es sich um eine chronisch progrediente

Erkrankung. Die derzeit bestehende leichte kognitive Störung kann sich verschlechtern oder in eine Demenz übergehen.
Des Weiteren wurde bei Herrn S ein beginnender Morbus Parkinson diagnostiziert. Im Frühstadium oder unter adäquater Therapie ist es möglich ein KFZ zu lenken. Bei einer Progredienz der Erkrankung mit schweren motorischen Einschränkungen bzw. zusätzlich auftretenden Symptomen wie Demenz, Seh- und Aufmerksamkeits-Störungen oder Nebenwirkungen von Medikamenten ist das Lenken eines KFZ nicht mehr möglich. Wie schnell oder wie langsam sich diese Erkrankungen bei Herrn S weiterentwickeln, kann nicht vorhergesagt werden, da es diesbezüglich unterschiedliche Verläufe gibt. Dies gilt es bei Herrn S rechtzeitig festzustellen, da bei einer Progredienz der Erkrankungen in weiterer Folge die Fahrtauglichkeit beeinflusst sein kann. Die Fahrtauglichkeit ist am Ende des Befristungszeitraumes erneut zu überprüfen.

Zur Verlängerung der Lenkberechtigung ist somit die Vorlage einer aktuellen fachärztlich-neurologischen Stellungnahme inkl. Mini-Mental- und Uhrentest zur Verifizierung des aktuellen Standes der derzeit leichten kognitiven Störungen und eine verkehrspsychologische Untersuchung erforderlich. Die fachärztlich-neurologische Stellungnahme ist notwendig, um eine medizinische Aussage der diagnostizierten Erkrankungen und dem weiteren Verlauf zu erhalten. Die verkehrspsychologische Untersuchung ist erforderlich, um die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit und die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erneut feststellen zu können. Diese kann auch im Sinne der Wiener Fahrprobe absolviert werden.

Eine Umkreisbeschränkung, wie von fachärztlicher Seite zur Sicherheit bzw. von verkehrspsychologischer Seite empfohlen, ist aus amtsärztlicher Sicht derzeit nicht erforderlich. Soweit ersichtlich, sollten Herrn S Fahrten im gewohnten Bereich ermöglicht werden. Dazu zählt unter anderem auch die wöchentliche Fahrt nach St. Martin im Mühlkreis. Somit könnte man davon ausgehen, dass Herr S ohnehin nur für ihn gewohnte Strecken in Anspruch nimmt.

Dieses amtsärztliche Gutachten ist nicht für Autobahnen zu verwenden, da die Beobachtungsfahrt nur auf Bundesstraßen, in Orts- und Wohngebieten und in verschiedenen km/h Zonen (30 – 100 km/h) in der gewohnten Umgebung des Klienten durchgeführt wurde. Eine Aussage über die Benutzung der Autobahnen kann nicht getroffen werden.

Aufgrund der HNO-ärztlich diagnostizierten Innenohrschwerhörigkeit ist das Tragen von Hörgeräten beidseits zum Lenken eines KFZ erforderlich.“

[genanntes Gutachten]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern genannten Unterlagen.

Anlass der Entziehung der Lenkberechtigung des Bf war die negative verkehrs-psychologische Stellungnahme des KfV.

Der 1934 geborene Bf stellte in Bezug auf diese nachvollziehbar dar, dass er ein Leben lang nichts mit Computern zu tun gehabt hat und der Ansicht ist, dass er allfällige Defizite durch erlangte Übung kompensieren kann.
Zudem stellte der Psychiater in seinem Gutachten dar, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf noch gegeben sei.

Es ist mittlerweile aus verschiedenen Verfahren bekannt, dass gerade ältere Menschen mit der üblichen Leistungsuntersuchung nach dem sog. Wiener Testsystem Schwierigkeiten haben, weil sie oft erstmalig vor einem Computer sitzen und diesen bedienen müssen. Die Erfahrung zeigt mittlerweile, dass Personen, die beim Computertest scheitern die Wiener Fahrprobe oftmals, häufig mit erstaunlich guten Ergebnissen, meistern.

Zudem erscheint das verkehrspsychologische Gutachten im vorliegenden Fall nicht nachvollziehbar bzw. vorgreifend, etwa wenn die Verkehrspsychologin Folgendes ausführt:
„Die Testverfahren zur Prüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit konnten nicht ohne ständige Hilfe durch den Testleiter durchgeführt werden. Der Untersuchte zeigt ein stark verlangsamtes Arbeitstempo. Was sich zeigt, ist, dass sich der Untersuchte auf neue Situationen, wie es im Straßenverkehr ständig gefordert ist, nicht ausreichend einstellen kann.[…]“

Wie bereits dargelegt, erscheint es dem Gericht nicht abwegig, dass eine Person mit hohem Lebensalter, die lebenslang in der Landwirtschaft ohne Computer tätig war, große Schwierigkeiten bei der Bedienung des Tests am Computer hat. Die gesamte Testsituation samt völlig unbekanntem Bedienkonzept ist für den Probanden völlig neu. Die Prüfungssituation an sich ist belastend und führt zu Stress.
Das Gericht erachtet den von der Verkehrspsychologin getroffenen Schluss, es sei davon auszugehen, dass sich der Untersuchte auf neue Situationen, wie sie im Straßenverkehr ständig gefordert seien, nicht ausreichend einstellen könne als vorgreifend und in dieser Kürze nicht nachvollziehbar. Das Lenken von Kraftfahrzeugen läuft in überwiegendem Ausmaß im Rahmen routinierter, eingelernter Handlungsabläufe ab. Völlig neue, so niemals erlebte Situationen kommen gerade bei KFZ-Lenkern mit langjähriger Fahrerfahrung eher selten vor. Die Ablegung einer verkehrspsychologischen Untersuchung an einem unbekannten Ort, vor einem gänzlich unbekannten Gerät, in einer Stresssituation, ohne Wissen was auf einen zukommt, kann keinesfalls mit dem Lenken des eigenen, wohlbekannten KFZ, womöglich auf bekanntem Terrain verglichen werden und zwar auch dann nicht, wenn es zu einer unerwarteten Situation kommt. Wie dargelegt wiederholen sich Situationen im Verkehr regelmäßig und werden durch

Übung erlernt und perfektioniert. Die Darstellung der Verkehrspsychologin des Kuratoriums für Verkehrssicherheit im Hinblick auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erscheint dem Gericht aufgrund des Gesagten, aber auch angesichts der fehlenden Begründung nicht nachvollziehbar. Zudem ist die Frage der Einstellung auf „neue Situationen“ nach Auffassung des Gerichts eher dem Bereich der Kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit zuzuordnen.

Demgegenüber konnte die Verkehrspsychologin in der Wiederholungsuntersuchung im Rahmen der Exploration in Bezug auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung keine gravierenden eignungsausschließenden Faktoren ableiten und erscheint die Einschätzung dem Gericht angesichts der beschriebenen Persönlichkeitsmerkmale als nachvollziehbar.

Die Beobachtungsfahrt im Wege der sogenannten Wiener Fahrprobe zeigte – in Einklang mit der Einschätzung des Psychiaters – auch eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit und eine insgesamt gute Fahrleistung.

Aufgrund dessen erging ein grundsätzlich positives amtsärztliches Gutachten, das auf Basis der im Akt erliegenden fachärztlichen Stellungnahmen unter Rücksichtnahme auf bestehende Vorerkrankungen des Bf eine Befristung der Lenkberechtigung unter bestimmten krankheitsbezogenen Auflagen empfahl.

So ist für das Gericht nachvollziehbar, dass aufgrund der beginnenden Parkinsonerkrankung, die chronisch progredient verläuft, eine verhältnismäßig kurze Befristung als erforderlich erachtet wird. Es liegt auf der Hand, dass der Bf als Hörgeräteträger solche auch beim Lenken von Kraftfahrzeugen tragen muss.

Dies steht in Einklang mit den fachärztlichen Stellungnahmen.

Eine manifeste, begründete Notwendigkeit einer Umkreisbeschränkung lässt sich aus den medizinischen Gutachten nicht ableiten und erscheint angesichts der positiven Ergebnisse der Beobachtungsfahrt im Einschränkungsverfahren nicht im ausreichenden Maß begründbar. Dies gilt gleichermaßen für die Fahrten auf Autobahnen, zumal sich keine Hinweise ergeben haben, dass der Bf bei höheren Geschwindigkeiten schlechtere Leistungen erbringt. Das Befahren von Autobahnen mit ihren weiten geraden Strecken erweist sich ja schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung als weniger herausfordernd als das Fahren auf anderen Straßen.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung

mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

§ 9 FSG-GV lautet:

„Hörvermögen
§ 9. Das in § 6 Abs. 1 Z 7 angeführte mangelhafte Hörvermögen liegt vor, wenn ohne Verwendung von Hörbehelfen nicht erreicht wird ein Hörvermögen bei beidohriger Prüfung
1.
für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für Konversationssprache auf eine Entfernung von mindestens 1 m,
2.
für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 für Konversationssprache auf eine Entfernung von 6 m.
Wird das in Z 1 oder 2 angeführte Hörvermögen nicht erreicht, so ist eine fachärztliche Stellungnahme erforderlich, die nur nach einer tonaudiometrischen Untersuchung und einer Prüfung der Gleichgewichtsfunktion, wie etwa durch Steh- und Tretversuch sowie Blindgang, erstellt werden darf. Bei eventuellen Anzeichen auf Erkrankungen im Bereich der Hör- und Gleichgewichtsorgane ist deren Auswirkung auf die Eignung zum sicheren Beherrschen eines Kraftfahrzeuges zu beurteilen. Erforderlichenfalls muß durch eine Beobachtungsfahrt oder eine Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit festgestellt werden, ob das mangelnde oder fehlende Hörvermögen ausreichend kompensiert werden kann.“

§ 12 FSG-GV lautet:

„Krankheiten des Nervensystems
§ 12. (1) Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, darf eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.
(2) Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen, trophischen und/oder neuropsychiatrischen oder neuropsychologischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind im Hinblick auf ihre kraftfahrspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.
(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 280/2011)“

III.2. Zur Rechtmäßigkeit von Nachuntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:
„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit‘ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet

werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).“
[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).
Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:
„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.“
[Formatierung nicht übernommen]

III.3. In Zusammenschau der vorliegenden Befunde, insbesondere der vom Gericht eingeholten VPS, der fachärztlichen Stellungnahmen Dris. L und P und des amtsärztlichen Gutachtens ist vom Vorliegen einer beginnenden Erkrankung iSd § 12 FSG-GV und einer Erkrankung gemäß § 9 FSG-GV auszugehen, welche die Gefahr einer Verschlechterung in sich bergen.

Vor diesem Hintergrund ist die Lenkberechtigung in Einklang mit dem amtsärztlichen Gutachten durch Befristung und Vorlage fachärztlicher Stellungnahmen, samt amtsärztlicher Nachuntersuchung einzuschränken.

Dementsprechend schlug die Amtsärztin eine kurze zweijährige Befristung und zu deren Ende fachärztliche Stellungnahmen und eine amtsärztliche Nachuntersuchung vor. Angesichts dessen, dass die Parkinsonerkrankung und eine allfällige Demenz erst am Beginn stehen und angesichts der fehlenden Einschätzbarkeit der Progredienz ohnehin eine kurze Befristungsdauer gewählt

wurden, erscheint es sinnvoll, die fachärztlichen Stellungnahmen erst zum Ende der Befristung vorzunehmen.

III.4. Nach dem Gesagten besteht aufgrund des abgeführten Beweisverfahrens kein Anlass, die Lenkberechtigung des Bf zu entziehen, jedoch ist diese entsprechend dem Gesagten einzuschränken.

Die Führerscheinbehörde hat dem Bf einen Führerschein entsprechend der nun gegebenen Lenkberechtigung auszustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
ergänzen

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl